

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 14. Mai 1878.)

Nr. 4.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels  
vom 24. März 1878,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Habern, für den Handel bestimmten  
alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der  
Türkei, Montenegro, Serbien, Rumänien und Bessarabien.

(Reichsgesetzblatt vom 27. März 1878, Nr. 22.)

Wegen der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten wird im Vernehmen mit  
der kónigl. ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr von Habern, für den Handel be-  
stimmten alten Kleidern, nicht gereinigter Leibwäsche und nicht gereinigtem Bettzeuge aus der  
Türkei, Montenegro, Serbien, Rumänien und Bessarabien auf unbestimmte Zeit verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern be-  
kannt wird, in Wirksamkeit.

Auersperg m. p.

Chlumecky m. p.

Preis m. p.

Im VIII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 24 die Kund-  
machung vom 29. März 1878, betreffend die Verlängerung des Handels- und  
Schiffahrts-Vertrages mit Italien enthalten.

Im IX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 26 das Uebereinkommen vom 30. März 1878 zwischen der k. k. Regierung und der priv. österreichischen Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1878 (N. G. Bl. Nr. 23), betreffend die zweimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums enthalten.

**Circular-Berordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abth. 14, Nr. 1809,  
betreffend die Todtenbeschau beim Militär.**

(Mit Note des k. k. Generalcommando's in Wien vom 15. Februar 1878, Z. 2226, M. Z. 41.123, an den Magistrat gelangt.)

Bezüglich der Todtenbeschau beim Militär wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern der beiden Reichshälften Nachstehendes angeordnet:

1. Bei den im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Militär- oder Civilpersonen haben die daselbst angestellten Aerzte die Todtenbeschau auszuüben.

2. Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes, vom Officiersstellvertreter abwärts, hat die Constatirung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenen Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme des Verstorbenen in die Leichenkammer der im Orte befindlichen Militär-Heilanstalt und Vornahme der Beschau von den daselbst angestellten Aerzten den Todtenzettel mitzusenden hat. Die Militär-Heilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntniß gelangenden Todesfall, gleich den in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden, der Ortsbehörde anzuzeigen.

3. Alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten 1 und 2 erwähnten, deren Familienglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel, ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinde, und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militär-Heilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Civilpersonen, sind der ortsüblichen Todtenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Todtenbeschau in die Todtenkammer einer Militär-Heilanstalt aufgenommen werden.

Diese Vorschrift hat mit 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit zu treten.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1878, Z. 2089,  
M. Z. 57.976,**

betreffend die Competenz bei Wiederinstandnahme aus der Ersatzreserve-Evidenz.

Nach der von der Ministerial-Instanz vereinbarten Erläuterung und Ergänzung des §. 167, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (Erlaß des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 6. September 1877, Nr. 12.498/2545, intimirt mit dem h. ä. Erlasse vom 18. September 1877, Z. 28.118) hat die Wiederinstandnahme aus der Ersatzreserve-Evidenz bei der früheren Standestruppe auf Grund der im vorgeschriebenen politischen Instanzenzuge (§. 167, 4 und 5 der Instruction und Erlaß des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 3. Mai 1873, Nr. 6394/1322 II) zu fällenden Aberkennung zu erfolgen.

Hiernach ist die Ergänzungsbehörde erster Instanz zur Fällung der Aberkennung des Militär-Entlassungstitels des J. S. competent.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 11. December 1877, Z. 267.823, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Generalcommando in Wien zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 28. Februar 1878, Z. 6047,  
M. Z. 63.775,

in Betreff der Assentirung der als Militärbeamte dienenden Stellungspflichtigen.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat sich einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium veranlaßt gefunden, die Textirung der Bestimmung des §. 67, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes zu vervollständigen und hat dieselbe folgendermaßen zu lauten:

„Die im §. 3, 4 bezeichneten, als Militärbeamte dienenden Stellungspflichtigen sind, wenn sie zur Einreihung auf das Recruten-Contingent oder für die Landwehr entfallen, unbeschadet ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr, auf den Status der betreffenden Branche zu assentiren.“

Hievon wird dem Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Februar l. J., Z. 1222/211 II, die Mittheilung gemacht.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. März 1878, Z. 2091,  
M. Z. 58.867,

betreffend die Beurtheilung des Heimatsrechtes eines Kriegscommissärs.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. Jänner d. J., Z. 13.316 über den Recurs des Wiener Magistrates gegen die hierämtliche Entscheidung vom 29. Juli 1877, Z. 20.320, zu erkennen befunden, daß der k. k. Kriegscommissär des Ruhestandes F. L. durch seine dienstliche Verwendung in Wien die Heimatszuständigkeit nicht erlangt habe, weil derselbe in seiner Eigenschaft als Kriegscommissär, in welcher er unter der Militärjurisdiction stand und zur Militärverwaltung gehörte, als Militärperson unter die Bestimmung des §. 14 des Heimatsgesetzes fällt, und ihm jenes Heimatsrecht, welches nach der Bestimmung des Heimatsgesetzes den Staatsbeamten nach ihrem ständigen Amtssitze zugewiesen ist, nicht zukommt, daher die Frage seines Heimatsrechtes im Sinne des §. 14 des bezogenen Gesetzes im instanzmäßigen Wege auszutragen ist.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 13. August 1877, Z. 176.294, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. März 1878, Z. 7033,  
M. Z. 69.467,  
betreffend die Behandlung der der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen  
nach Verlust ihres Befreiungstitels.

Das k. k. Generalcommando in Wien hat mit Note vom 3. März 1878, Z. 3892, anher eröffnet: Die von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft anher gestellte Anfrage, ob nach der Circularverordnung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 10. August 1877 (M. G. Bl. Nr. 77), beziehungsweise Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 31. Juli 1877, Abth. 2, Nr. 4107 (M. B. Bl. 38. St.) die der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesenen Wehrpflichtigen, welche nach Verlust des Befreiungstitels von der Stellungskommission zur Zurückstellung und Löschung classificirt wurden, von der Dienstleistung für Kriegszwecke im Sinne des §. 18 W. G. ausgenommen seien, findet laut Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Jänner 1878, Z. 425/63 II ihre Beantwortung in den §§. 167, 5 und 166, 7 der W. G. Z., dann im zweiten Alinea des Punktes 2a der citirten Circularverordnung.

Hiernach tritt der im Wege der zeitlichen Befreiung der Ersatzreserve zur Evidenz überwiesene Wehrpflichtige, welche Ueberweisung nur in der dritten oder in einer höheren Altersklasse erfolgen kann, im Falle des Verlustes des Befreiungstitels ohne einer Stellung unterzogen zu werden, in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandess ein, und wird derselbe nur im Kriegsfalle gleich allen übrigen Ersatzreservisten vor die Stellungskommission berufen.

Bei dieser Stellung erfolgt entweder die Affentirung oder die Löschung im Standesprotokolle der Ersatzreserve.

Eine Classification auf Zurückstellung und Ueberweisung in die Evidenz der Ersatzreserve ist ausgeschlossen.

In Folge dieser Ministerialentscheidung hat das Generalcommando folgende zwei Fragen an die unterstehenden Ergänzungsbezirkscommanden am 23. Februar 1878, M. A. Nr. 3330, gestellt:

a) Wird die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen der Ersatzreserve-Evidenz nach dem Verlust des Militärbefreiungstitels vor der Uebernahme in den Stand der Ersatzreserve constatirt oder nicht?

b) Wird von den politischen Bezirksbehörden nicht etwa die Gutrechnung der aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve gelangten Wehrpflichtigen entgegen dem §. 34 : 1, beziehungsweise §. 7 : 1 der Instruction der Ausführung der Wehrgesetze verlangt und vom Ergänzungsbezirkscommando auch durchgeführt?

Die Beantwortung erfolgte dahin, daß in allen vier unterstehenden Ergänzungsbezirken die der Ersatzreserve zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen nach Verlust des Militärbefreiungstitels einer Stellungskommission vorgeführt, die Tauglichen in das Standesprotokoll übertragen und (mit Ausnahme des Ergänzungsbezirks des Infanterieregimentes Großherzog von Hessen Nr. 14) auch auf das Ersatzreservecontingent gutgerechnet wurden.

Das Generalcommando findet sonach zu bestimmen, daß die Vorführung in Folge der vorstehenden Ministerialentscheidung in Zukunft zu unterbleiben hat.

Die Gutrechnung der aus der Evidenz in den Stand der Ersatzreserve gelangten Wehr-

pflichtigen ist mit Hinblick auf die Bestimmungen der vorcitirten Paragraphe instructionswidrig, und kommen die fälschlich gutgerechneten (vom Geburtsjahre 1848 herwärts) sicherzustellen, und wenn bis zum Beginne der regelmäßigen Stellung von der Ministerialinstanz keine entgegengesetzte Weisung erfolgt, als Ersätze für die diesjährige regelmäßige Stellung einzustellen, wovon hiemit ebenfalls zur Darnachachtung die Verlautbarung geschieht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1878, Z. 6508,  
N. Z. 69.466,

in Betreff der Einberufung der bei der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservisten  
zu den Controlsversammlungen.

Die in der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservisten wurden bisher zum Erscheinen bei den Controlsversammlungen mittelst Einberufungskarten aufgefordert. Hievon wird in Zukunft abgesehen.

Dagegen haben die politischen Ergänzungsbehörden erster Instanz der in ihrem Rayon befindlichen Finanzwache-Controlbezirksleitung die für die Controlversammlungen bestimmten Zeitpunkte und Orte alljährig wenigstens acht Tage vorher behufs der Verständigung der in der Finanzwache dienenden Urlauber und Reservemänner mitzutheilen.

Die Verständigung der k. k. Finanzbehörden von dieser Anordnung verfügt das k. k. Finanzministerium.

Hievon wird der Magistrat zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Februar 1878, Z. 16.593 in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 19. März 1878,  
Z. 73.604,

betreffend die Concurrnz der Kirchengemeinde mit Hand- und Zugarbeit bei kirchlichen  
und pfarrlichen Bauherstellungen.

Nach der bisher in Niederösterreich bei kirchlichen und pfarrlichen Bauherstellungen allgemein eingehaltenen Praxis wurde die Concurrnz der Kirchengemeinde mit Hand- und Zugarbeit unbedingt und jederzeit in Anspruch genommen ohne Rücksicht darauf, ob das entbehrliche Vermögen der Kirche die Gesamtkosten der Herstellungen (Materiale, Professionisten, Hand- und Zugarbeit) ganz oder theilweise zu bestreiten im Stande ist.

Diese aus Anlaß eines speciellen Falles zur Kenntniß des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht gebrachte und aus den Bestimmungen des n. ö. Baunormales vom Jahre 1805 vertheidigte Anschauung hat Hochdenselben veranlaßt, mir mit dem h. Erlasse vom 27. Februar d. J., Z. 21.406, die Gründe für die von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht festgehaltene gegentheilige Ansicht im Nachstehenden bekannt zu geben.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Wortlaut des Absatzes 1 des n. ö. Concurrnznormales für die bisher von der Statthalterei vertretene Ansicht insoferne einige Anhaltspunkte bietet, als es daselbst heißt, daß die eben dort dem Kirchenschatze auferlegte Baulast „in dessen Ermanglung“ den Patron treffe, und daß weiters im Schlußsaze des Absatzes 1 den Pfarrgemeinden die Concurrnz mit Hand- und Zugsdiensten ohne weitere Beschränkung auferlegt ist.

Allein dagegen kommt zu erinnern, daß dem Kirchenschatze vorher wörtlich die Herstellung und Erhaltung der Kirchengemeinde (also die Gesamtheit der Baulast) auferlegt ist, und daß die Annahme, es sei die im Schlußsatze normirte Concurrrenz der Gemeinden unter allen Umständen, also auch bei einem hiezu ausreichenden Kirchenvermögen zu leisten, durch keinen hierauf deutenden Ausdruck (etwa „jederzeit“, „in allen Fällen“) unterstützt ist.

Vielmehr muß angenommen werden, daß mit der Bestimmung über die Baulast des Kirchenschatzes die principiell allgemein geltende, nicht weiter beschränkte Regel, hingegen mit der folgenden Bestimmung, wornach in Ermanglung eines Kirchenvermögens der Patron die Kosten zu bestreiten hat, nicht schon Alles normirt ist, was für diesen Fall (des nicht ausreichenden Kirchenvermögens) gilt, daß vielmehr auch noch die nachfolgenden Sätze (über die Concurrrenz der Gemeinden) sich auf eben diesen Fall beziehen.

Im Einklange mit dieser Auffassung spricht dann auch der Absatz 6 des Concurrrenznormales aus, daß das entbehrliche Kirchenvermögen die Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten ganz zu tragen habe und kann daher auch die Bestimmung des Absatzes 8 in Betreff der Concurrrenz der Pfarrgemeinden zu Pfarrhofbaulichkeiten nur als eine subsidiarische verstanden werden.

Diese Auffassung erscheint aber auch nicht bloß durch die praktische Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen (mit denen denn auch §. 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 80 nicht in Widerspruch tritt) geboten, sondern entspricht auch allein dem Wesen der kirchlichen Bauconcurrrenz.

Gleich jedem anderen Eigenthümer sind eben auch die in Oesterreich als juristische Personen anerkannten Kirchen und Pfarren nach der Natur der Sache berufen, für die Beschaffung jener wirthschaftlichen Erfordernisse, welche der Zweck ihres Bestandes erheischt, zunächst aus eigenen Mitteln vorzusorgen, und hat die Beihilfe Dritter (nämlich der an dem Bestande der Institution zunächst interessirten Confessionsgenossen, des Patrons und der Gemeinde) nur dann einzutreten, wenn die eigenen Kräfte der Kirche nicht hinreichen. Dies ist das einfache Verhältniß, und es hieße dasselbe nur verwirren, wenn man diese Interessen verschieden behandeln, und z. B. die Concurrrenz der Gemeinde neben die des Patrons aber erst nach jener des Kirchenschatzes eintreten lassen wollte, da für eine solche Unterscheidung gar kein zureichender Grund vorhanden wäre.

Auch dem kanonischen Rechte ist eine derartige Unterscheidung ganz fremd. (Concil. Trident. Sess. 21 de reform. cap. 7.)

Daß übrigens auch die österreichische Gesetzgebung sich jederzeit der primären Haftungspflicht des Kirchenvermögens in allen Beziehungen bewußt war, und dieselbe ausdrücklich anerkannt hat, ergibt sich, von den diesbezüglichen neueren Landesgesetzen ganz abgesehen, welche alle an diesem Principe festhalten, auch für die frühere Zeit aus den für Mähren, Böhmen, Oberösterreich und Tirol ergangenen Concurrrenzvorschriften. Eine Ausnahme für Niederösterreich kann um so weniger angenommen werden, als mit dem Hofkanzleidecrete vom 6. December 1804, Z. 21.947, die n. ö. Regierung ausdrücklich beauftragt wurde, das Patent vom 11. Juni 1770 in der Art für Niederösterreich zu adaptiren, wie solches mittelst Circulares vom 21. Jänner 1797 für Mähren und Schlesien geschehen war. Dieses letztere hat aber, wie erwähnt, die primäre Verbindlichkeit des Kirchenschatzes, für alle Baubedürfnisse, also auch für die Auslagen für Hand- und Zugarbeiten aufzukommen, ganz klar normirt.

Es erhellt ferner aus den Vorverhandlungen über das n. ö. Concurrrenznormale, daß damals die n. ö. Regierung in dem von ihr verfaßten Entwurfe den Absatz 1 ausdrücklich dahin stylisirt hatte, daß bei Kirchengebäuden die Concurrrenz der Gemeinden zur Erleichterung des Kirchenschatzes „jedemal“ eintreten sollte, während im Absatz 10 rücksichtlich der Pfarrgebäude beantragt war, die Robotpflicht nur dann den Gemeinden aufzuerlegen, wenn die „Restauration nicht aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen allein bestritten werden kann“. Bei der endgiltigen Redaction durch die Hofkanzlei wurde jedoch die beantragte Unterscheidung in

der Concurrency zu Kirchen- und zu Pfarrbauten nicht genehmigt, sondern die in dem kundgemachten Circulare enthaltene Fassung angenommen.

Endlich kann sich auch nicht etwa auf eine allfällige Sanctionirung einer dem Gesetze widersprechenden Uebung durch das Hofkanzleidecret vom 28. März 1845, Z. 2654, berufen werden, weil hierin nur auf die Befolgung der bestehenden Normen verwiesen wurde.

Auf Grund des Eingangs erwähnten hohen Erlasses wird demnach der Wiener Magistrat beauftragt, in vorkommenden Fällen nach der vorentwickelten Auffassung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorzugehen.

---

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. März 1878, Z. 7115,  
M. Z. 82.736,

betreffend die von den Krankenanstalten vorzulegenden Ausweise der Verpflegskosten-  
Reclamationen für Italien.

In Folge Zuschrift der k. u. k. österr.-ungar. Botschaft in Rom vom 23. Februar d. J., Z. 482, wird der Magistrat beauftragt, die unterstehenden Krankenanstalten anzuweisen, die Einzelausweise der Verpflegskostenreclamationen für Italien nicht in duplo, sondern nur in einem Exemplare auszufertigen, die Summarausweise hingegen in drei Exemplaren vorzulegen.

---

Mit der Magistratsentscheidung vom 3. Mai 1877, Z. 45331, wurde einer Firma unter Strafanndrohung aufgetragen, sich von nun an der ihr anno 1873 für Hemdknöpfe zuerkannten Weltausstellungsmedaille (Verdienstmedaille) nur zur Etikettirung ihrer Fabricate an Hemdknöpfen zu bedienen, aber auch diese nicht als mit der „höchsten“ Preismedaille prämiirt zu bezeichnen, und bezüglich ihrer übrigen Knopffabricate, welche in der Wiener Weltausstellung weder ausgestellt noch prämiirt worden sind, sich jedes auf diese Weltausstellung hindeutenden Abzeichens oder Textes zu enthalten.

Gleichzeitig wurde die von der gedachten Firma nachgesuchte Frist von drei Monaten zum gänzlichen Abfage der noch mit der beanständeten Etikette versehenen, bereits eingefüllten Schachteln verweigert.

In dem von der Firma dagegen eingebrachten Recurse erklärt dieselbe selbst, die Bezeichnung „höchste Preismedaille“ fallen lassen zu wollen, und wird nur dagegen Beschwerde geführt, daß sie sich bei allen ihren Knopffabricaten, mit Ausnahme der prämiirten Hemdknöpfe, jedes auf die Weltausstellung hindeutenden Abzeichens oder Textes zu enthalten habe, und also von der ihr anno 1873 zu Theil gewordenen Auszeichnung nur in den Etiketten für obige Hemdknöpfe Gebrauch machen dürfte.

Nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer hat der Statthalter für Niederösterreich mit Erlaß vom 25. Jänner 1878, Z. 35.352, M. Z. 30.578, dem vorliegenden Recurse Folge zu geben, die Eingangs citirte Magistratsentscheidung in dem angefochtenen Punkte zu beheben und auszusprechen befunden, daß der Firma nicht zu verwehren sei, in ihren Aufschriften, Annoncen, Circularen, Preiscourants u. s. w. die Verdienstmedaille überhaupt, auch ohne die Anerkennung, daß sie ihr für Hemdknöpfe verliehen worden ist, zu führen, daß diese Firma dagegen, was die Emballagen ihrer Knöpfe betrifft, die Medaille zwar auf den Emballagen der Hemdknöpfe, eventuell ohne den Beisatz „für Hemdknöpfe“, — auf jenen ihrer Patentknöpfe oder sonstigen Knopferzeugnisse aber nur mit diesem Beisatz anbringen dürfe, wie dies in der mit dem Recurse producirten neuen Etikette bereits beabsichtigt ist.

---

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

---

Vom 22. März 1878, Z. 5540.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich der Anweisung von Gratisfärgen:

1. Denjenigen Organen, welche bis jetzt die Gratisleichen bestimmten, wird auch die Anweisung von Gratisfärgen überlassen.
  2. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, in jenen Fällen, in welchen in der Leichenbestattung wegen Mangels eines Sarges eine Verzögerung zu gewärtigen ist, sofort eine Anweisung auf einen Gratisfarg auszustellen.
  3. In jeder Leichenkammer ist ein Holzfarg im Vorrathe zu halten.
- 

Vom 22. März 1878, Z. 2191.

In Betreff der Bestattung von Särgen mit Leichentheilen wird beschlossen:

1. Von der Einhebung einer Grabstellgebühr wird bei allen Anatomieleichen, d. i. bei den Leichen aller jener Personen, welche im k. k. allgemeinen Krankenhause, ohne ein Leichenbegängniß zu erhalten, sterben, und demzufolge ärztlichen Unterrichtszwecken zu dienen bestimmt sind, ohne Unterschied, ob diese Personen nach Wien zuständig sind oder nicht, da sie eben keine gesonderte Grabstelle erhalten, Umgang genommen.
  2. Der für die Säрге mit Anatomieleichen und Leichentheilen jeweilig erforderliche Grabraum ist tiefer als das Normalmaß herzustellen.
  3. Das Uebereinanderstellen dieser Säрге wird gestattet.
  4. Das Hinterlegen kleiner, sargähnlicher Kisten zwischen den Kopfenden der in gemeinsamen Gräbern hinterlegten Säрге ist unstatthast.
- 

## III.

### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

---

Ueber die Note der k. k. Steueradministration am 4. November 1877, Z. 2978, wurde in der Magistratssitzung vom 16. November 1877 beschlossen:

„In Einkunft von jeder für einen Neu-, Zu- oder Umbau erfolgten Ertheilung des Benützungs-Consenses unter Einem auch die Mittheilung an die betreffende zur einschlägigen Hauszinssteuerbemessung competente Steueradministration zu machen.“

---